

Kreisschützenverband Göttingen e.V.

- Dachorganisation aller Schützen in Stadt und Altkreis Göttingen -



Kreisschützenverband Göttingen e.V., Schützenanger 20, 37081 Göttingen

Mitgliedsvereine des KSV Göttingen
Delegierte der Mitgliedsvereine
Ehrenmitglieder des KSV Göttingen
Mitglieder des Gesamtvorstandes

Bernd-Peter Ahlborn
Kreisivorsitzender

Telefon: 0551- 375000
Mobil: 0160 - 6289636

Mail: Ahlborn@ksv-goettingen.net
<http://www.ksv-goettingen.net>

Göttingen, 08.05.2020

Lockerungen der Einschränkungen im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Coronapandemie in Niedersachsen

Hier: 1. Information des Präsidenten des SBN, Axel Rott
2. Drittes Informationsschreiben des KSV Göttingen

Meine Damen und Herren Vorsitzende, Mitglieder des Gesamtvorstandes,

mit Verordnung vom 05.05.2020 und Inkrafttreten ab 06.05.2020 hat das Land Niedersachsen auch im Sportbereich Lockerungen der Beschränkungen vorgenommen, die es auch unseren Mitgliedern wieder ermöglicht, zumindest in Teilbereichen ihren Sport wieder auszuüben.

Die Nutzungsmöglichkeiten beschränken sich aber zunächst nur auf Sportanlagen im Freien, d.h., für die Schützen kommen neben den Bogen- und Wurfscheibenständen auch die KK-Schießstände in Frage, aber nur, sofern sie in der Standgenehmigung der Behörde als

offener/teilgedeckter Stand

gemäß den Schießstandrichtlinien des DSB deklariert sind, was in der Regel der Fall sein dürfte. Hier sollte also jeder Verein/Standbetreiber unbedingt die Standgenehmigung einsehen, ob der KK-Stand des Vereins entsprechend deklariert ist.

Alle anderen Schießstände (geschlossene Anlagen/Raumschießanlagen) müssen weiterhin noch geschlossen bleiben. Diesbezüglich hilft auch kein „ja, aber“, es gibt z.Zt. keine Ausnahmen für unsere Vereine. Sie dürfen auch nicht als Aufenthaltsräume (z.B. LG Stand BSG Göttingen) genutzt werden.

Auszug aus der Nds. Verordnung vom 05.05.2020:

§ 1 Nr. 8

(8) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 und Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 sind der Betrieb und die Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen im Freien zur Ausübung von kontaktlosem Sport unter den Voraussetzungen der Sätze 2 bis 4 zulässig.

Jede Person hat ständig einen Abstand von mindestens 2 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandes nach Satz 2 betreten und genutzt werden.

Die Nutzung von Umkleieräumen und Duschen ist nicht zulässig.

Das Land hat lediglich für die Kaderschützen (Bund und Land) Ausnahmen zugelassen (§ 1 Nr. 9 der Nds. VO), dieses betrifft aber meines Erachtens z.Zt. keinen Schützen aus unserem Verband.

In der verschickten Mail sind im unteren Teil die Informationen des Präsidenten des SBN, Axel Rott, aufgeführt, die in Bezug auf die Anmerkungen zu den Schießständen für das ganze Land Niedersachsen gelten.

Daneben habe ich Kontakt mit dem Ltr. des Fachbereiches Öffentliche Sicherheit und Ordnung des LK Göttingen, Herrn Moritz, aufgenommen, der das Thema in der ständigen Konferenz des Gesundheitsamtes Göttingen mit den Vertretern von Stadt und Landkreis thematisiert hat.

Mit Anruf heute, 17.55 Uhr, teilte Herr Moritz fernmündlich mit, dass aus Sicht der beiden Verwaltungsbehörden in Göttingen keine Bedenken gegen die Nutzung der Schießstände bestehen.

Wie bereits in meinem letzten Informationsschreiben angeregt, sollten sich die Vereine/Standbetreiber Gedanken machen, wie sie unter den bekannten Hygienevorschriften ihren Schießstand durch die Mitglieder nutzen lassen können.

Nachfolgend sind einige Anmerkungen aufgeführt, an die aus meiner Sicht bei der Aufnahme des Schießbetriebes unbedingt gedacht werden sollte. Diese beispielhafte Aufzählung ist nicht vollständig, sondern soll lediglich als Hilfestellung dienen im Zusammenhang mit der Aufnahme des Schießbetriebes in den Vereinen und sie muss natürlich auf den jeweiligen Schießstand je nach den örtlichen Gegebenheiten angepasst und ergänzt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass es kurzfristig behördliche Anordnungen zur Nutzung der Sportanlage geben wird.

- Vorabinformation an alle Vereinsmitglieder, unter welchen Voraussetzungen der Schießbetrieb im Verein wieder aufgenommen werden kann.
- Festlegung der Personenzahl, die sich gleichzeitig auf dem Schießstand aufhalten darf (richtet sich natürlich nach der Größe des Schießstandes)
- Keine externen Zuschauer
- **Nur Training, ein Wettkampfbetrieb ist nicht gestattet.**
- Namentliche Erfassung aller Personen auf dem Schießstand an dem Schießtag (für mögliche Nachverfolgung bei „Coronafall“)
- Mund+Nasenschutzmaske auf dem Schießstand, lediglich der Schütze im Schützenstand am Sportgerät trägt für die Dauer des Schießens keine Maske.
- Standaufsicht und Schießleiter nur mit Mund+Nasenschutzmaske
- Maximal jeder zweite bzw. dritte Stand kann genutzt werden (2 Meter Abstand)
- Die Vereine müssen sich intensive Gedanken machen, ob und wie bzw. wie oft die Vereinswaffen an einem Schießtag genutzt werden können, dieses gilt insbesondere für die Gewehre. Hier ist m.E. eine hygienische Reinigung nach jedem Schützen erforderlich.
- Die Nutzung eigener Sportgeräte der Mitglieder dürfte unproblematischer sein, weil sie in der Regel nur von dem Mitglied (oder Familienmitglied) genutzt werden.
- Sämtliche genutzten Gegenstände (z.B. Waffen, Auflagen, Griffe) müssen nach jedem Schießtag nach hygienischen Erfordernissen gereinigt werden.
- Gleiches gilt für die Toiletten im Schützenhaus.

Gerade die letzten Anmerkungen erfordern von den Verantwortlichen in den Vereinen ein hohes Maß an Engagement, um die „neuen Regeln“ außerhalb der Sportordnung auf dem Schießstand umzusetzen, aber nur so bekommen wir das Vereinsleben langsam wieder in Gang. Sollte es bei dem Erstellen eines Hygienekonzeptes Probleme geben, steht der Kreisschützenverband, aber auch der Stadt- und Kreissportbund mit Rat und Tat zur Verfügung.

Ich möchte insbesondere noch einmal darauf hinweisen, dass sonstige Vereinsräume (z.B. zum geselligen Beisammensein) noch nicht genutzt werden dürfen, siehe § 1, Ziff.5, Satz 1 der Nds. VO.

Es kann z.Zt. nicht präzise gesagt werden, wann die Nutzung und unter welchen Beschränkungen gestattet wird.

Alle Vereine/Standbetreiber sollten davon ausgehen, dass gerade in der ersten Zeit nach Wiedereröffnung der Schießstände und später auch der Schützenhäuser/Vereinsheime behördliche Kontrollen durchgeführt werden, um die Einhaltung der Vorschriften (**Hygiene, aber auch Waffenrecht**) zu kontrollieren. Ich warne davor, sowohl wegen der Kontrollmöglichkeit, aber in erster Linie wegen der Gesundheit unserer Mitglieder bei den gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen zu schludern und/oder sich darüber hinweg zu setzen.

Liebe Schützenschwestern, liebe Schützenbrüder,

uns sollte allen bewusst sein, dass dieses der erste Schritt zurück in das „normale Schützenleben“ ist und wir erst langsam wieder schrittweise den Schießbetrieb aufnehmen können. Die augenblicklichen Einschränkungen werden uns meiner Meinung nach auch noch in das Jahr 2021 begleiten und wir sind gut beraten, die „Hygienezügel“ nicht schleifen zu lassen, gerade auch im Hinblick auf die Gesundheitsrisiken der älteren Generation unserer Schützenschwestern und Schützenbrüder.

Ich gehe davon aus, dass zum Monatsende Kriterien vorliegen und Vorgaben gemacht werden, wie der Sport auch in geschlossenen Räumen durchgeführt werden kann. Diesbezüglich haben wir dann schon einige Wochen die neuen „Regeln“ auf den offenen Ständen trainiert.

Auch dazu wird es dann neue Informationen vom Kreisschützenverband geben.

Mit Öffnung der Gaststätten in Niedersachsen werden wir auch unsere Geschäftsstelle des KSV wieder donnerstags (19.30-21.00 Uhr) für das Publikum öffnen. Bis auf Weiteres gilt für Besucher der Geschäftsstelle **Maskenpflicht**.

In der Geschäftsstelle (ohne Nebenräume) dürfen sich einschl. anwesender Vorstandsmitglieder maximal 5 Personen gleichzeitig aufhalten.

Mit Schützengruß

Bernd-Peter Ahlborn
Kreisvorsitzender

(Schreiben elektronisch erstellt, daher auch ohne Unterschrift gültig)